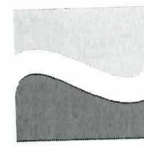


5.16.7



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
ABO Wind AG
Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

10.05.2016
angehängt

**Fachbereich
Bauen, Umwelt
und Abfallwirtschaft**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt	Frau Braun
Zimmer - Nr.	EG Neubau N 20
Telefon	(065 71) 14 - 2239
Telefax	(065 71) 14 - 42239
E-Mail	Ute.Braun @Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen	BIM2013/0010
PK-Nr.:	411628789
Datum	09. Mai. 2016

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 17.12.2015

Windpark Horath I – Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen

- **Freistellen von verbleibenden Flächen im Bereich der WEA 7**
- **Kostenfestsetzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der hiesigen Kreisverwaltung vom 17.12.2015, Az.: BIM 2013/0010, geändert mit Bescheid vom 28.12.2015, wurde u.a. die Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz – Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) erteilt.

Nach Nebenbestimmung „4. Naturschutz, Ziffer 10“ des o.g. Bescheides vom 17.12.2015 dürfen Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen nur im zwingend notwendigen Umfang und im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden.

Diese Nebenbestimmung wird insofern abgeändert, als Rodungsarbeiten und Rückschnitten von Gehölzen für erforderliche Restflächen im Bereich der WEA 7 (Gemarkung Horath, Flur 14, Flurstück Nr. 1/6) in Gesamtgröße von rd. 1.100 m² [vgl. Anlage 1: grün dargestellte Restflächen] ausnahmsweise außerhalb des vorstehend genannten Rodungszeitraums unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt wird.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

**REGION
TRIER** ★ ★ ★

1. Vor Rodungsbeginn ist eine Kontrolle auf Vogelbrut sowie in Bezug auf mögliche Lebensstätten bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (auch von Kleinsäugern) durzuführen.

Die vor Ausführung der Rodungsmaßnahmen durchzuführenden Kontrollen sind durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2015, Nebenbestimmung „4. Naturschutz, Ziffer 3“) vorzunehmen.

Im Hinblick auf brütende Vogelarten ist eine intensive Voruntersuchung vor Freistellung der Flächen vorzusehen. Die Flächen sind in den frühen Morgenstunden durch einen Ornithologen auf mögliche Vogelbrut zu untersuchen. Vogelarten sind akustisch zu verhören. Anschließend ist eine detaillierte optische Kontrolle mit der Suche nach Nestern und Besatz vorzunehmen.

2. Werden Brutvorkommen oder sonstige Lebensstätten bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ermittelt, sind diese der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich mitzuteilen (Tier- bzw. Vogelart, Zustand der Brut). In diesem Fall erfolgt – falls möglich – zum Schutz der Brutvorkommen oder sonstiger Vorkommen eine Bauzeitenregelung (z.B. zeitliche Zurückstellung der Maßnahme).

Falls artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden (z.B. Verbringung oder Tötung von Brutvögeln oder Kleinsäugern) ist eine vorherige Abstimmung mit der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, erforderlich. Ggf. bedarf es der Klärung, ob hier Tatbestände einer Ausnahme genehmigung betroffen sind.

3. Werden keine Brutvorkommen oder sonstige Vorkommen ermittelt, sind die Rodungsarbeiten im unmittelbaren Anschluss an die Kontrolle zügig durchzuführen.

4. Die ökologische Baubegleitung hat der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde, innerhalb einer Woche nach Durchführung der Kontrolle einen qualifizierten Bericht (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Kontrolle dargestellt ist.

Begründung

Die Vorhabenträgerin hat der hiesigen Genehmigungsbehörde mitgeteilt, nun erst festgestellt zu haben, dass im Bereich der WEA 7 nicht alle für die Errichtung der WEA erforderlichen Flächen gerodet worden sind. Zwar seien die Flächen wie geplant und genehmigt abgesteckt worden. Bei der dann folgenden Einweisung der Rodungsfirma und anschließenden Freistellung

seien versehentlich Absteckpfähle wegen des Vegetationsbestandes übersehen bzw. eine Teilfläche stehen gelassen worden. Entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Plan handelt es sich um zum einen um 900 m² Flügellagerfläche sowie rd. 200 m² Montagefläche direkt an der WEA. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich nicht um zusätzliche Flächen, vielmehr sind diese Flächen Bestandteil der Genehmigung vom 17.12.2015. Die ABO Wind AG begehrt unter Hinweis auf die geplante Errichtung der WEA im Sommer (Juni/Juli 2016) und geplante Inbetriebnahme des Windparks zum 30.09.2016, die betreffenden Flächen ausnahmsweise außerhalb des regulären Rodungszeitraums freistellen zu dürfen.

Die Durchführung der Rodung muss mit artenschutzrechtlichen Belangen im Einklang stehen. Im Rahmen der Genehmigung vom 17.12.2015 wurde auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten daher eine zeitliche Befristung von Rodungsarbeiten vorgesehen, um eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit nachfolgenden artenschutzrechtlichen Belangen zu erzielen.

Voraussetzung ist,

- dass wild lebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wild lebende Tier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Durch die Rodungsarbeiten im Mai können insbesondere Vogelarten sowie Kleinsäuger bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sein. Das Vorkommen von Reptilien an diesem Standort dürfte aufgrund der Lage, Vorbelastung und Ausgestaltung weitestgehend ausgeschlossen sein.

Die Obere Naturschutzbehörde hat den Rückschnitt der betreffenden Flächen zum jetzigen Zeitpunkt bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) als möglich erachtet.

Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

80.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BImSchG)

265,75 €

Grundgebühr	0,00 €
Sonstige Gebühren	265,75 €
Gebührensomme (netto)	265,75 €
Zuschläge/Ermässigungen	0,00 €
Gebührensomme	265,75 €

Den Gesamtbetrag von 265,75 € überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 411628789 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum 09. 06.2016 an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

#

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedin-

gungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Ute Braun)



